



SUISA Swissperform Total 2011 CHF 8'524'481 CHF 2'973'991 CHF 11'498'472 2012  
CHF 9'903'903 CHF 3'380'661 CHF 13'284'564

3. Zu den Verhandlungen verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass sie ihren Tarifpartnern im GT S (vgl. vorne S. 1 f.) zunächst einen neuen Tarif vorgeschlagen haben, der nebst einigen redaktionellen Änderungen auch eine Kürzung bei den abziehbaren Kosten für das Einholen von Aufträgen für Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen (vgl. Ziff. 9 GT S), eine Erhöhung der Vergütung für die Nutzung

3/7 ESchK CAF Beschluss vom 7. Oktober 2013 betreffend den GT S CFDC \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

verwandter Schutzrechte (vgl. Ziff. 13.2 und 16 GT S), einen Rabatt für diejenigen Sender, welche vollständige Listen im von den Verwertungsgesellschaften gewünschten Format einreichen sowie Änderungen bei den einzureichenden Verzeichnissen (Bst. G GT S) vorgesehen habe.

Da in diesen Punkten sowie auch bezüglich der von den Nutzerverbänden gewünschten Änderungen keine Einigung erzielt werden konnte und auch angesichts des noch vor Bundesverwaltungsgericht rechtshängigen Verfahrens, entschlossen sich die Parteien, den GT S um ein Jahr zu verlängern. Letztlich hätten diesem Vorgehen sämtliche Verhandlungspartner zugestimmt (vgl. dazu die Gesuchsbeilagen 11 und 12). Auch die Swissperform konnte sich mit dieser Verlängerung einverstanden erklären, unter der Voraussetzung, dass allfällige von der Rekursinstanz oder im Falle der Rückweisung von der ESchK beschlossene Tarifänderungen bei der Tarifgenehmigung berücksichtigt werden. Man war sich im Übrigen einig, dass die Verhandlungen für einen ab 2015 gültigen Tarif fortzusetzen sind.

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die Zustimmung der Verhandlungspartner zu dieser Tarifverlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme.

5. Mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 2013 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT S eingesetzt und die Tarifeingabe den Verhandlungspartnern zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 1. Juli 2013 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.





6/7 ESchK CAF Beschluss vom 7. Oktober 2013 betreffend den GT S CFDC \_\_\_\_\_

keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des GT S bis zum 31. Dezember 2014 ist somit zu genehmigen.

5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. November 2010 genehmigten Gemeinsamen Tarifs S (Sender) wird - vorbehältlich einer vom Bundesgericht im Beschwerdeverfahren 2C\_783/2013 angeordneten Änderung - bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

2. Den am GT S beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus: a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'500.00 b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'131.65 total Fr. 3'631.65 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.

3. Schriftliche Mitteilung an: - die Mitglieder der Spruchkammer - SUISA, Zürich (Einschreiben) - Swissperform, Zürich (Einschreiben) - ASROC, Le Grand-Saconnex (Einschreiben) - IG Schweizer Internetradio, Zumikon (Einschreiben) - RRR, Rossemaison (Einschreiben) - Telesuisse, Schlieren (Einschreiben) - UNIKOM, Basel (Einschreiben) - VSP, Bern (Einschreiben) - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

i Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG. ii Art. 52 Abs. 1 VwVG.

7/7 ESchK CAF Beschluss vom 7. Oktober 2013 betreffend den GT S CFDC \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Der Vizepräsident:

Der Kommissionssekretär:

C. Govoni

A. Stebler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.